

Internationales Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

SR 0.104; AS 1995 1164

I

Geltungsbereich des Übereinkommens am 22. November 2002¹

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)	In-Kraft-Treten
Afghanistan*	6. Juli 1983 B	5. August 1983
Ägypten*	1. Mai 1967	4. Januar 1969
Albanien	11. Mai 1994 B	10. Juni 1994
Algeria	14. Februar 1972	15. März 1972
Antigua und Barbuda*	25. Oktober 1988 N	1. November 1981
Aequatorialguinea	8. Oktober 2002 B	7. November 2002
Argentinien	2. Oktober 1968	4. Januar 1969
Armenien	23. Juni 1993 B	23. Juli 1993
Aserbaidshjan	16. August 1996 B	15. September 1996
Äthiopien	23. Juni 1976 B	23. Juli 1976
Australien* **	30. September 1975	30. Oktober 1975
Bahamas*	5. August 1975 N	10. Juli 1973
Bahrain*	27. März 1990 B	26. April 1990
Bangladesch	11. Juni 1979 B	11. Juli 1979
Barbados*	8. November 1972 B	8. Dezember 1972
Belarus*	8. April 1969	8. Mai 1969
Belgien* **	7. August 1975	6. September 1975
Belize	14. November 2001	14. Dezember 2001
Benin	30. November 2001	30. Dezember 2001
Bolivien	22. September 1970	22. Oktober 1970
Bosnien und Herzegowina	16. Juli 1993 N	6. März 1992
Botswana	20. Februar 1974 B	22. März 1974
Brasilien	27. März 1968	4. Januar 1969
Bulgarien*	8. August 1966	4. Januar 1969
Burkina Faso	18. Juli 1974 B	17. August 1974
Burundi	27. Oktober 1977	26. November 1977
Chile	20. Oktober 1971	19. November 1971
China*	29. Dezember 1981 B	28. Januar 1982
Hongkong*	10. Juni 1997	1. Juli 1997
Macau	19. Oktober 1999	20. Dezember 1999
Costa Rica	16. Januar 1967	4. Januar 1969

¹ Diese Veröffentlichung annulliert und ersetzt die frühere in AS 1995 1177.

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)	In-Kraft-Treten
Côte d'Ivoire	4. Januar 1973 B	3. Februar 1973
Dänemark* **	9. Dezember 1971	8. Januar 1972
Deutschland* **	16. Mai 1969	15. Juni 1969
Dominikanische Republik	25. Mai 1983 B	24. Juni 1983
Ecuador	22. September 1966 B	4. Januar 1969
El Salvador	30. November 1979 B	30. Dezember 1979
Eritrea	31. Juli 2001 B	30. August 2001
Estland	21. Oktober 1991 B	20. November 1991
Fidschi*	11. Januar 1973 N	10. Oktober 1970
Finnland**	14. Juli 1970	13. August 1970
Frankreich* **	28. Juli 1971 B	27. August 1971
Gabun	29. Februar 1980	30. März 1980
Gambia	29. Dezember 1978 B	28. Januar 1979
Georgien	2. Juni 1999 B	2. Juli 1999
Ghana	8. September 1966	4. Januar 1969
Griechenland	18. Juni 1970	18. Juli 1970
Guatemala	18. Januar 1983	17. Februar 1983
Guinea	14. März 1977	13. April 1977
Guyana	15. Februar 1977	17. März 1977
Haiti	19. Dezember 1972	18. Januar 1973
Heiliger Stuhl	1. Mai 1969	31. Mai 1969
Honduras	10. Oktober 2002 B	9. November 2002
Indien*	3. Dezember 1968	4. Januar 1969
Indonesien*	25. Juni 1999 B	25. Juli 1999
Irak*	14. Januar 1970	13. Februar 1970
Iran	29. August 1968	4. Januar 1969
Irland*	29. Dezember 2000	28. Januar 2001
Island	13. März 1967	4. Januar 1969
Israel*	3. Januar 1979	2. Februar 1979
Italien* **	5. Januar 1976	4. Februar 1976
Jamaika*	4. Juni 1971	4. Juli 1971
Japan*	15. Dezember 1995 B	14. Januar 1996
Jemen*	18. Oktober 1972 B	17. November 1972
Jordanien	30. Mai 1974 B	29. Juni 1974
Jugoslawien	12. März 2001 N	27. April 1992
Kambodscha	28. November 1983	28. Dezember 1983
Kamerun	24. Juni 1971	24. Juli 1971
Kanada**	14. Oktober 1970	13. November 1970
Kapverden	3. Oktober 1979 B	2. November 1979
Kasachstan	26. August 1998 B	25. September 1998
Katar	22. Juli 1976 B	21. August 1976
Kenia	13. September 2001 B	13. Oktober 2001
Kirgisistan	5. September 1997 B	5. Oktober 1997
Kolumbien	2. September 1981	2. Oktober 1981

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)	In-Kraft-Treten
Kongo (Brazzaville)	11. Juli 1988 B	10. August 1988
Kongo (Kinshasa)	21. April 1976 B	21. Mai 1976
Korea (Süd-)	5. Dezember 1978	4. Januar 1979
Kroatien	12. Oktober 1992 N	8. Oktober 1991
Kuba*	15. Februar 1972	16. März 1972
Kuwait*	15. Oktober 1968 B	4. Januar 1969
Laos	22. Februar 1974 B	24. März 1974
Lesotho	4. November 1971 B	4. Dezember 1971
Lettland	14. April 1992 B	14. Mai 1992
Libanon*	12. November 1971	12. Dezember 1971
Liberia	5. November 1976 B	5. Dezember 1976
Libyen*	3. Juli 1968 B	4. Januar 1969
Liechtenstein	1. März 2000 B	31. März 2000
Litauen	10. Dezember 1998	9. Januar 1999
Luxemburg	1. Mai 1978	31. Mai 1978
Madagaskar*	7. Februar 1969	9. März 1969
Malawi	11. Juni 1996 B	11. Juli 1996
Malediven	24. April 1984 B	24. Mai 1984
Mali	16. Juli 1974 B	15. August 1974
Malta*	27. Mai 1971	26. Juni 1971
Marokko*	18. Dezember 1970	17. Januar 1971
Mauretanien	13. Dezember 1988	12. Januar 1989
Mauritius	30. Mai 1972 B	29. Juni 1972
Mazedonien	18. Januar 1994 N	17. September 1991
Mexiko**	20. Februar 1975	22. März 1975
Moldau	26. Januar 1993 B	25. Februar 1993
Monaco*	27. September 1995 B	27. Oktober 1995
Mongolei*	6. August 1969	5. September 1969
Mosambik*	18. April 1983 B	18. Mai 1983
Namibia	11. November 1982 B	11. Dezember 1982
Nepal*	30. Januar 1971 B	1. März 1971
Neuseeland**	22. November 1972	22. Dezember 1972
Nicaragua	15. Februar 1978 B	17. März 1978
Niederlande**	10. Dezember 1971	9. Januar 1972
Niger	27. April 1967	4. Januar 1969
Nigeria	16. Oktober 1967 B	4. Januar 1969
Norwegen**	6. August 1970	5. September 1970
Österreich* **	9. Mai 1972	8. Juni 1972
Pakistan	21. September 1966	4. Januar 1969
Panama	16. August 1967	4. Januar 1969
Papua-Neuguinea*	27. Januar 1982 B	26. Februar 1982
Peru	29. September 1971	29. Oktober 1971
Philippinen	15. September 1967	4. Januar 1969
Polen*	5. Dezember 1968	4. Januar 1969

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)	In-Kraft-Treten
Portugal	24. August 1982 B	23. September 1982
Ruanda*	16. April 1975 B	16. Mai 1975
Rumänien*	15. September 1970 B	15. Oktober 1970
Russland*	4. Februar 1969	6. März 1969
Salomon-Inseln	17. März 1982 N	7. Juli 1978
Sambia	4. Februar 1972	5. März 1972
San Marino	12. März 2002	11. April 2002
Saudi-Arabien*	23. September 1997 B	23. Oktober 1997
Schweden**	6. Dezember 1971	5. Januar 1972
Schweiz*	29. November 1994 B	29. Dezember 1994
Senegal	19. April 1972	19. Mai 1972
Seychellen	7. März 1978 B	6. April 1978
Sierra Leone	2. August 1967	4. Januar 1969
Simbabwe	13. Mai 1991 B	12. Juni 1991
Slowakei	28. Mai 1993 N	1. Januar 1993
Slowenien	6. Juli 1992 N	25. Juni 1991
Somalia	26. August 1975	25. September 1975
Spanien**	13. September 1968 B	4. Januar 1969
Sri Lanka	18. Februar 1982 B	20. März 1982
St. Lucia	14. Februar 1990 N	22. Februar 1979
St. Vincent und die Grenadinen	9. November 1981 B	9. Dezember 1981
Südafrika*	10. Dezember 1998	9. Januar 1999
Sudan	21. März 1977 B	20. April 1977
Suriname	15. März 1984 N	25. November 1975
Swasiland	7. April 1969 B	7. Mai 1969
Syrien*	21. April 1969 B	21. Mai 1969
Tadschikistan	11. Januar 1995 B	10. Februar 1995
Tansania	27. Oktober 1972 B	26. November 1972
Togo	1. September 1972 B	1. Oktober 1972
Tonga*	16. Februar 1972 B	17. März 1972
Trinidad und Tobago	4. Oktober 1973	3. November 1973
Tschad	17. August 1977 B	16. September 1977
Tschechische Republik	22. Februar 1993 N	1. Januar 1993
Tunesien	13. Januar 1967	4. Januar 1969
Turkmenistan	29. September 1994 B	29. Oktober 1994
Türkei	16. September 2002	16. Oktober 2002
Uganda	21. November 1980 B	21. Dezember 1980
Ukraine*	7. März 1969	6. April 1969
Ungarn*	4. Mai 1967	4. Januar 1969
Uruguay	30. August 1968	4. Januar 1969
Usbekistan	28. September 1995 B	28. Oktober 1995
Venezuela	10. Oktober 1967	4. Januar 1969
Vereinigte Arabische Emirate	20. Juni 1974 B	20. Juli 1974
Vereinigte Staaten*	21. Oktober 1994	20. November 1994

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)	In-Kraft-Treten
Vereinigtes Königreich* **	7. März	1969
Anguilla	7. März	1969
Vietnam*	9. Juni	1982 B
Zentralafrikanische Republik	16. März	1971
Zypern	21. April	1967

* Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.

** Einwendungen siehe hiernach.

Staaten, die nach Artikel 14 des Übereinkommens erklärt haben, die Zuständigkeit des Ausschusses zur Beseitigung der Rassendiskriminierung anzuerkennen

Algerien	Mexiko
Aserbaidshan	Monaco
Australien	Niederlande
Belgien	Norwegen
Brasilien	Österreich
Bulgarien	Peru
Chile	Polen
Costa Rica	Portugal
Dänemark	Russland
Deutschland	Schweden
Ecuador	Senegal
Finnland	Slowakei
Frankreich	Slowenien
Irland	Spanien
Island	Südafrika
Italien	Tschechische Republik
Jugoslawien	Ukraine
Korea (Süd-)	Ungarn
Luxemburg	Uruguay
Malta	Zypern
Mazedonien	

II

Vorbehalte und Erklärungen

Afghanistan

Vorbehalt

Die Demokratische Republik Afghanistan betrachtet sie sich durch Artikel 22 des Übereinkommens nicht als gebunden, da nach diesem Artikel im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Auslegung oder Anwendung seiner Bestimmungen die Angelegenheit auf Verlangen nur einer der betroffenen Parteien dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt werden könnte.

Die Demokratische Republik Afghanistan erklärt daher, dass im Fall einer Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens die Angelegenheit nur mit Zustimmung aller betroffenen Parteien dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt wird.

Erklärung

Die Demokratische Republik Afghanistan erklärt, dass Artikel 17 und 18 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung stellen an sich eine Form der Diskriminierung dar, und nicht mit dem Grundsatz im Einklang stehen, dass multilaterale Verträge, deren Zwecke und Ziele die Weltgemeinschaft insgesamt berühren, allen Staaten zur Teilnahme offen stehen sollen.

Ägypten

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan

Antigua und Barbuda

In der Verfassung von Antigua und Barbuda sind für jedermann in Antigua und Barbuda die Grundrechte und Grundfreiheiten des einzelnen ungeachtet der Rasse oder des Herkunftsorts verankert und gewährleistet. Die Verfassung schreibt gerichtliche Verfahren vor, die bei Verstößen gegen diese Rechte seitens des Staates oder einer Einzelperson einzuhalten sind. Die Annahme des Übereinkommens durch die Regierung von Antigua und Barbuda bedeutet nicht die Übernahme von Verpflichtungen, die über die Grenzen der Verfassung hinausgehen, oder die Übernahme irgendwelcher Verpflichtungen, andere gerichtliche Verfahren als die in der Verfassung vorgesehenen einzuführen.

Die Regierung von Antigua und Barbuda legt Artikel 4 des Übereinkommens dahingehend aus, dass er eine Vertragspartei verpflichtet, Massnahmen auf den durch die Buchstaben a–c jenes Artikels erfassten Gebieten nur dann gesetzlich anzuordnen, wenn es sich als notwendig erweist, derartige Rechtsvorschriften zu erlassen.

Aequatorialguinea

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan

Australien

Die Regierung Australiens erklärt, dass Australien gegenwärtig nicht in der Lage ist, alle unter Artikel 4 Buchstabe a des Übereinkommens fallenden Angelegenheiten speziell als strafbare Handlungen zu behandeln. Handlungen der dort genannten Art sind nur nach Massgabe des geltenden Strafrechts strafbar, das Dinge wie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, groben Unfug, tätliche Bedrohung, Aufruhr, strafbare Verunglimpfung, Verabredung zur Begehung einer strafbaren Handlung und Versuch der Begehung einer strafbaren Handlung behandelt. Die australische Regierung hat die Absicht, bei der nächsten passenden Gelegenheit im Parlament ein Gesetz speziell zur Durchführung des Artikels 4 Buchstabe a einzubringen.

Bahamas

Erstens wünscht die Regierung des Commonwealth der Bahamas ihre Auffassung von Artikel 4 des Übereinkommens darzulegen. Nach ihrer Auslegung ist eine Vertragspartei nach Artikel 4 zu weiteren Gesetzgebungsmassnahmen auf den Gebieten des Artikels 4 Buchstaben a–c nur insoweit verpflichtet, als diese Vertragspartei unter Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung niedergelegten, in Artikel 5 des Übereinkommens aufgeführten Grundsätze (insbesondere des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäusserung und des Rechts, sich friedlich zu versammeln und friedliche Vereinigungen zu bilden) der Auffassung ist, dass zur Verwirklichung der in Artikel 4 genannten Zwecke Ergänzungen oder Änderungen bestehender Gesetze und Gepflogenheiten auf diesen Gebieten im Wege der Gesetzgebung erforderlich sind. Schliesslich sind in der Verfassung des Bundes der Bahamas die Grundrechte und Grundfreiheiten des einzelnen verankert und jeder Person im Bund der Bahamas ohne Ansehen ihrer Rasse oder ihres Herkunftsorts garantiert. Die Verfassung schreibt vor, dass im Fall einer Verletzung irgendeines dieser Rechte, gleichviel ob durch den Staat oder eine Privatperson, ein Gerichtsverfahren stattzufinden hat. Die Annahme dieses Übereinkommens durch den Bund der Bahamas bedeutet nicht die Annahme von Verpflichtungen, die über die verfassungsrechtlichen Grenzen hinausgehen, oder eine Verpflichtung, Gerichtsverfahren über die in der Verfassung vorgeschriebenen hinaus einzuführen.

Bahrain

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan

Barbados

Gleiche Erklärungen wie Antigua und Barbuda

Belarus

Gleiche Erklärung wie Afghanistan

Belgien

Um den Vorschriften des Artikels 4 des Übereinkommens nachzukommen, wird das Königreich Belgien dafür sorgen, dass seine Rechtsvorschriften den Verpflichtungen angepasst werden, die es als Vertragspartei des Übereinkommens übernommen hat.

Das Königreich Belgien betont jedoch die Bedeutung, die es der Tatsache beimisst, dass nach Artikel 4 des Übereinkommens die unter den Buchstaben a–c vorgesehenen Massnahmen unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte zu treffen sind. Das Königreich Belgien ist daher der Auffassung, dass die nach Artikel 4 zu übernehmenden Verpflichtungen mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie dem Recht, sich friedlich zu versammeln und friedliche Vereinigungen zu bilden, in Einklang gebracht werden müssen. Diese Rechte sind in den Artikeln 19 und 20 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet und in den Artikeln 19 und 21 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte erneut bekräftigt worden. Sie sind ebenfalls in Artikel 5 Buchstabe d Ziffern viii) und ix) des genannten Übereinkommens niedergelegt.

Das Königreich Belgien betont ferner die Bedeutung, die es auch der Achtung jener Rechte beimisst, die in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten niedergelegt sind, insbesondere in deren Artikeln 10 und 11 über die Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie das Recht, sich friedlich zu versammeln und friedliche Vereinigungen zu bilden.

Bulgarien

Gleiche Erklärung wie Afghanistan

China und China-Hongkong

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan

Fidschi

Soweit gegebenenfalls eine wahlrechtliche Vorschrift in Fidschi den in Artikel 5 Buchstabe c bezeichneten Verpflichtungen nicht entspricht, eine bodenrechtliche Vorschrift in Fidschi, welche die Veräußerung von Boden durch Ureinwohner verbietet oder einschränkt, den in Artikel 5 Buchstabe d Ziffer v bezeichneten Verpflichtungen nicht entspricht oder das Unterrichtswesen Fidschis den in Artikel 2, 3 oder 5 Buchstabe e Ziffer v bezeichneten Verpflichtungen nicht entspricht, behält sich die Regierung von Fidschi das Recht vor, die genannten Bestimmungen des Übereinkommens nicht durchzuführen.

Die Regierung von Fidschi wünscht ihre Auffassung bestimmter Artikel des Übereinkommens darzulegen. Nach ihrer Auslegung ist eine Vertragspartei zu weiteren Gesetzgebungsmassnahmen auf den Gebieten des Artikels 4 Buchstaben a–c nur insoweit verpflichtet, wie diese Vertragspartei unter Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der in Artikel 5 des Übereinkommens ausdrücklich genannten Rechte (insbesondere auf Meinungsfreiheit, auf freie Meinungsäußerung, auf friedliches Versammeln und auf friedliche Vereinigung) der Auffassung ist, dass zur Verwirklichung des im Kopf des Artikels 4 genannten Zwecks Ergänzungen oder Änderungen bestehender Gesetze und Gepflogenheiten auf diesen Gebieten im Wege der Gesetzgebung erforderlich sind.

Ferner ist nach der Auslegung der Regierung von Fidschi dem in Artikel 6 genannten Erfordernis der «Entschädigung oder Genugtuung» dann entsprochen, wenn eine dieser beiden Abhilfeformen gewährt worden ist, wobei nach ihrer Auslegung der Ausdruck «Genugtuung» jede Form der Abhilfe einschliesst, die das Ende des diskriminierenden Verhaltens bewirkt. Ausserdem bedeuten nach der Auslegung der Regierung von Fidschi der Artikel 20 und die anderen damit zusammenhängenden Bestimmungen des Teils III des Übereinkommens, dass der Staat, dessen Vorbehalt nicht angenommen worden ist, nicht Vertragspartei des Übereinkommens wird.

Frankreich

Hinsichtlich Artikel 4 wird darauf hingewiesen, dass Frankreich die darin enthaltene Bezugnahme auf die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie auf die in Artikel 5 der Konvention aufgeführten Rechte so auslegt, dass die Mitgliedstaaten von der Verpflichtung entbunden sind, Strafbestimmungen zu erlassen, die mit der in diesen Texten gewährleisteten Freiheit der Meinung und der Meinungsäusserung, dem Recht, sich friedlich zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschliessen, unvereinbar sind.

Hinsichtlich Artikel 6 erklärt Frankreich, dass die Frage der Rechtsbehelfe sich für Frankreich nach den Normen des allgemeinen Rechts regelt.

Guyana

Die Regierung der Republik Guyana legt das Übereinkommen nicht so aus, als erlege es ihr eine Verpflichtung auf, die über die von der Verfassung Guyanas gesetzten Grenzen hinausgeht, oder als erlege es ihr eine Verpflichtung zur Einführung von Gerichtsverfahren auf, die über die in der Verfassung vorgesehenen hinausgehen.

Indien

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan

Indonesien

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan

Irak

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan

Irland

Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens sieht vor, dass die unter den Buchstaben a–c, beschriebenen Massnahmen unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte zu treffen sind. Irland ist daher der Auffassung, dass durch diese Massnahmen das Recht auf freie Meinung und freie Meinungsäusserung sowie das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken nicht gefährdet werden dürfen. Diese Rechte sind in den Artikeln 19 und 20 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt; sie wurden von der Generalversammlung der Vereinten Natio-

nen bestätigt, als diese die Artikel 19 und 21 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte annahm, und werden in Artikel 5 Buchstabe d Ziffer viii und ix des Bezugsübereinkommens genannt.

Israel

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan

Italien

- a) Die in Artikel 4 des Übereinkommens vorgesehenen und unter den Buchstaben a und b jenes Artikels im einzelnen beschriebenen positiven Massnahmen, die jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle diskriminierenden Handlungen ausmerzen sollen, sind im Sinne der Vorschrift des genannten Artikels zu verstehen, das heisst «unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte». Daher dürfen die sich aus dem genannten Artikel 4 ergebenden Verpflichtungen nicht das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäusserung und das Recht beeinträchtigen, sich friedlich zu versammeln und friedliche Vereinigungen zu bilden, die in den Artikeln 19 und 20 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt, von der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit Annahme der Artikel 19 und 21 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bekräftigt und in Artikel 5 Buchstabe d Ziffern viii) und ix) des Übereinkommens aufgenommen wurden. Die italienische Regierung hält sich im Einklang mit den aus den Artikeln 55 Buchstabe c und 56 der Charta der Vereinten Nationen erwachsenden Verpflichtungen an den in Artikel 29 Absatz 2 der Allgemeinen Erklärung niedergelegten Grundsatz, dass «bei der Ausübung seiner Rechte und beim Genuss seiner Freiheiten jeder nur den gesetzlichen Beschränkungen unterliegen soll, deren ausschliesslicher Zweck es ist, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und die angemessenen Erfordernisse der Sittlichkeit, öffentlichen Ordnung und allgemeinen Wohlfahrt einer demokratischen Gesellschaft zu erfüllen».
- b) Wirksame Rechtsbehelfe gegen rassistisch diskriminierende Handlungen, welche die Rechte und Grundfreiheiten des einzelnen verletzen, werden jeder Person im Einklang mit Artikel 6 des Übereinkommens durch die ordentlichen Gerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit gewährleistet. Wiedergutmachungsforderungen wegen eines durch rassistisch diskriminierende Handlungen erlittenen Schadens sind gegenüber denjenigen Personen geltend zu machen, die für die den Schaden verursachenden böswilligen oder verbrecherischen Handlungen verantwortlich sind.

Jamaika

Die Verfassung von Jamaika schützt und gewährleistet jedem Menschen in Jamaika die Grundrechte und – freiheiten des einzelnen unabhängig von seiner Rasse und Herkunft. Die Verfassung schreibt vor, dass im Falle der Verletzung eines dieser Rechte durch den Staat oder durch eine private Einzelperson rechtliche Verfahren einzuhalten sind. Die Ratifizierung des Übereinkommens durch Jamaika bedeutet

weder die Annahme von Verpflichtungen, welche die verfassungsmässigen Grenzen überschreiten, noch die Annahme der Verpflichtung, rechtliche Verfahren einzuführen, die über die verfassungsmässig vorgeschriebenen hinausgehen.

Japan

Mit den Anwendung des Artikels 4 Buchstabe a und b des Internationalen Übereinkommens erfüllt Japan die Verpflichtungen aus diesen Bestimmungen in dem Umfang, in dem die Erfüllung der Verpflichtungen mit der Gewährleistung des Rechts auf Versammlungs-, Vereinigungs- und Meinungsfreiheit sowie anderer Rechte aufgrund der japanischen Verfassung vereinbar ist, in Kenntnis der Worte in Artikel 4, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des vorliegenden Übereinkommens genannten Rechte.

Jemen

Vorbehalt

Die arabische Republik von Jemen hat am 6. April 1989 dieses Übereinkommen mit einem Vorbehalt zu Artikel 5 Buchstabe c) Ziffer iv), vi) und vii) und Buchstabe d) ratifiziert.

Artikel 22:

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan

Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18:

Gleiche Erklärung wie Afghanistan

Kuba

Gleiche Erklärung und gleicher Vorbehalt wie Afghanistan

Kuwait

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan

Libanon

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan

Libyen

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan

Madagaskar

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan

Malta

Die Regierung Maltas wünscht ihre Auffassung bestimmter Artikel des Übereinkommens darzulegen.

Nach ihrer Auslegung ist eine Vertragspartei zu weiteren Massnahmen auf den Gebieten des Artikels 4 Buchstaben a–c verpflichtet, wenn sie unter Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte der Auffassung ist, dass es erforderlich wird, «ad-hoc»-Rechtsvorschriften zur Ergänzung oder Änderung bestehender Gesetze und Gepflogenheiten zu erlassen, um jede rassistisch diskriminierende Haltung zu beenden.

Ferner ist nach der Auslegung der Regierung Maltas dem in Artikel 6 genannten Erfordernis der «Entschädigung oder Genugtuung» dann entsprochen, wenn eine dieser beiden Abhilfeformen gewährt worden ist, wobei nach ihrer Auslegung der Ausdruck «Genugtuung» jede Form der Abhilfe einschliesst, die das Ende des diskriminierenden Verhaltens bewirkt.

Marokko

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan

Monaco

Vorbehalt zu Artikel 2 Absatz 1:

Monaco behält sich das Recht vor, seine Rechtsvorschriften über die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern zum Arbeitsmarkt des Fürstentums anzuwenden.

Vorbehalt zu Artikel 4:

Monaco legt die Bezugnahme im diesem Artikel auf die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie auf die in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte in der Weise aus, dass die Vertragsstaaten von der Verpflichtung entbunden werden, Strafbestimmungen zu erlassen, die mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäusserung sowie dem Recht, sich friedlich zu versammeln und friedliche Vereinigungen zu bilden, die durch diese Übereinkünfte garantiert werden, nicht vereinbar sind.

Mongolei

Gleiche Erklärung wie Afghanistan

Mosambik

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan

Nepal

Die Verfassung Nepals enthält Bestimmungen zum Schutz der Rechte des einzelnen, einschliesslich des Rechts auf Redefreiheit und freie Meinungsäusserung, des Rechts auf Gründung parteipolitisch nicht motivierter Gewerkschaften und Vereinigungen sowie des Rechts auf Religionsfreiheit; keine Bestimmung dieses Übereinkommens ist so aufzufassen, als erfordere oder gestatte sie legislative oder sonstige Massnahmen von seiten Nepals, die mit der Verfassung Nepals unvereinbar sind.

Die Regierung Seiner Majestät legt Artikel 4 des Übereinkommens dahingehend aus, dass Seiner Majestät Regierung als Vertragsstaat des Übereinkommens nur insofern verpflichtet ist, weitere legislative Massnahmen auf den unter Artikel 4 Buchstaben a–c fallenden Gebieten zu treffen, als sie unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze der Auffassung ist, dass legislative Ergänzungen oder Änderungen eines bestehenden Gesetzes oder einer bestehenden Praxis auf diesen Gebieten zur Erreichung des im ersten Teil von Artikel 4 genannten Zieles erforderlich sind.

Die Regierung Seiner Majestät hält das in Artikel 6 enthaltene Erfordernis bezüglich einer «Entschädigung oder Genugtuung» für erfüllt, wenn die Wiedergutmachung in einer dieser beiden Formen erfolgt; sie versteht ferner unter «Genugtuung» jede Form der Wiedergutmachung, die das diskriminierende Verhalten wirksam beendet.

Die Regierung Seiner Majestät hält sich durch Artikel 22 des Übereinkommens nicht gebunden, nach dem eine Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens auf Verlangen einer Streitpartei dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen ist.

Österreich

Artikel 4 des Übereinkommens bestimmt, dass die in seinen lit. a–c näher umschriebenen Massnahmen unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte durchzuführen sind. Die Republik Österreich vertritt daher die Auffassung, dass durch die genannten Massnahmen das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäusserung sowie das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken nicht gefährdet werden dürfen. Diese Rechte sind in den Artikeln 19 und 20 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt; sie wurden durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit der Annahme der Artikel 19 und 21 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestätigt und werden auch in Artikel 5 lit. d viii) und ix) des vorliegenden Übereinkommens genannt.

Papua-Neuguinea

Die Regierung von Papua-Neuguinea legt Artikel 4 des Übereinkommens so aus, dass eine Vertragspartei zu weiteren Gesetzgebungsmassnahmen auf den Gebieten des Artikels 4 Buchstaben a–c nur insoweit verpflichtet ist, als die Vertragspartei unter Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung enthaltenen, in Artikel 5 des Übereinkommens aufgeführten Grundsätze der Auffassung ist, dass zur Durchführung des Artikels 4 Ergänzungen oder Änderungen bestehender Gesetze und Gepflogenheiten im Wege der Gesetzgebung erforderlich sind.

Ausserdem garantiert die Verfassung von Papua-Neuguinea allen Personen ohne Ansehen ihrer Rasse oder ihres Herkunftsortes gewisse Grundrechte und Grundfreiheiten. Die Verfassung sieht ferner den gerichtlichen Schutz dieser Rechte und Freiheiten vor.

Die Annahme dieses Übereinkommens bedeutet deshalb nicht die Annahme von Verpflichtungen seitens der Regierung von Papua-Neuguinea, die über die in der Verfassung vorgesehenen hinausgehen, noch bedeutet sie die Annahme einer Ver-

pflichtung, Gerichtsverfahren über die in der Verfassung vorgesehenen hinaus einzuführen.

Polen

Gleiche Erklärung wie Afghanistan

Rumänien

Gleiche Erklärung wie Afghanistan

Russland

Gleiche Erklärung wie Afghanistan

Rwanda

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan

Saudi-Arabien*Vorbehalt*

... das genannte Übereinkommen durchzuführen, soweit es nicht im Widerspruch zu den Vorschriften der islamischen Scharia steht.

Artikel 22

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan

Schweiz*a. Vorbehalt zu Artikel 4:*

Die Schweiz behält sich vor, die notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen zur Umsetzung von Artikel 4 in gebührender Berücksichtigung der Meinungsäusserung— und der Vereinsfreiheit zu ergreifen, welche unter anderem in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert sind.

b. Vorbehalt zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a:

Die Schweiz behält sich ihre Gesetzgebung über die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern zum schweizerischen Arbeitsmarkt vor.

Syrien

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan

Tonga

Das Königreich Tonga behält sich das Recht vor, das Übereinkommen nicht auf Tonga anzuwenden, soweit etwa ein Gesetz über Grund und Boden in Tonga, das die Veräusserung von Grund und Boden durch Eingeborene verbietet oder beschränkt, die in Artikel 5 Buchstabe d Ziffer v genannten Verpflichtungen nicht erfüllt.

Ferner wünscht das Königreich Tonga, seine Auffassung bestimmter Artikel des Übereinkommens darzulegen. Nach seiner Auslegung ist eine Vertragspartei zu weiteren Gesetzgebungsmassnahmen auf den Gebieten des Artikels 4 Buchstaben a–c nur insoweit verpflichtet, wie diese Vertragspartei unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der in Artikel 5 des Übereinkommens ausdrücklich genannten Rechte (insbesondere auf Meinungsfreiheit, auf freie Meinungsäusserung, auf friedliches Versammeln und auf friedliche Vereinigung) der Auffassung ist, dass zur Verwirklichung des im Kopf des Artikels 4 genannten Zwecks Ergänzungen oder Änderungen bestehender Gesetze und Gepflogenheiten auf diesen Gebieten im Wege der Gesetzgebung erforderlich sind. Ferner ist nach der Auslegung des Königreichs Tonga dem in Artikel 6 genannten Erfordernis der «Entschädigung oder Genugtuung» dann entsprochen, wenn eine dieser beiden Abhilfeformen gewährt worden ist, wobei nach seiner Auslegung der Ausdruck «Genugtuung» jede Form der Abhilfe einschliesst, die das Ende des diskriminierenden Verhaltens bewirkt. Ausserdem bedeuten nach der Auslegung des Königreichs Tonga der Artikel 20 und die anderen damit zusammenhängenden Bestimmungen des Teils III des Übereinkommens, dass der Staat, dessen Vorbehalt nicht angenommen worden ist, nicht Vertragspartei des Übereinkommens wird.

Türkei

Gleiche Erklärung wie Afghanistan

Ukraine

Gleiche Erklärung wie Afghanistan

Ungarn

Gleiche Erklärung wie Afghanistan

Vereinigte Staaten von Amerika

I. Die Stellungnahme und die Genehmigung durch den Senat sind unter nachstehenden Vorbehalten erfolgt:

- 1) Die Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten sehen weitgehende Garantien zugunsten der Redefreiheit, der Meinungsäusserungsfreiheit und der Vereinsfreiheit von Einzelpersonen vor. Die Vereinigten Staaten akzeptieren daher – soweit diese Rechte durch die Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten geschützt sind – keine Verpflichtung aufgrund des vorliegenden Übereinkommens, insbesondere Artikel 4 und 7, wonach gesetzgeberische und alle anderen Massnahmen ergriffen werden, welche gegenüber den erwähnten Rechten einschränkender Natur sind.
- 2) Die Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten ordnen wichtige Garantien gegen die Diskriminierung an, welche sich auf umfassende Bereiche der privaten Handlungen ausdehnen. Der Schutz des Privatlebens und der Schutz vor Einmischung von Behörden in private Angelegenheiten werden als Teil der Grundwerte unserer freien und demokratischen Gesellschaft ebenso anerkannt. Für die Vereinigten Staaten entspricht die in Artikel 1

enthaltene Definition der durch das Übereinkommen geschützten Rechte, in bezug auf die Bereiche des öffentlichen Lebens, einer analogen Unterscheidung, welche die Vereinigten Staaten zwischen dem öffentlichen und dem privaten Bereich machen. Nur der öffentliche Bereich ist im allgemeinen durch öffentlich-rechtliche Verordnungen geregelt. Dennoch akzeptieren die Vereinigten Staaten – insoweit das Übereinkommen eine weitergehende Regelung des privaten Lebens vorsieht – keine Verpflichtung aufgrund des vorliegenden Übereinkommens, gemäss Artikel 2 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d), Artikel 3 und 5 gesetzgeberische und alle anderen Massnahmen zu ergreifen, welche das öffentliche Leben betreffen und nicht der Verfassung und den Gesetzen der Vereinigten Staaten entsprechen.

- 3) Was Artikel 22 des Übereinkommens betrifft, so können keine Streitigkeiten, bei welchen die Vereinigten Staaten Partei sind, gemäss diesem Artikel dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden, ohne ausdrückliches Einverständnis der Vereinigten Staaten.

II. Die Stellungnahme und die Genehmigung durch den Senat sind unter Abgabe nachstehender auslegender Erklärungen, die sich auf die von den Vereinigten Staaten gemäss dem vorliegenden Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen beziehen, erfolgt:

Die Vereinigten Staaten legen das vorliegende Übereinkommen in diesem Sinne aus, als es durch die Bundesregierung anzuwenden ist, sofern diese eine Kompetenz diesbezüglich hat; andernfalls durch die Staaten und die lokalen Verwaltungen. Soweit die lokalen und Staatsverwaltungen eine Kompetenz in diesen Bereichen ausüben, trifft die Bundesregierung alle geeigneten Massnahmen zur Anwendung des Übereinkommens.

III. Die Stellungnahme und die Genehmigung durch den Senat sind unter Abgabe nachstehender Erklärung erfolgt:

Die Vereinigten Staaten erklären, dass die Bestimmungen des Übereinkommens nicht direkt anwendbar sind.

Vereinigtes Königreich

Das Vereinigte Königreich wünscht, seine Auffassung bestimmter Artikel des Übereinkommens darzulegen. Nach seiner Auslegung ist eine Vertragspartei zu weiteren Gesetzgebungsmassnahmen auf den Gebieten des Artikels 4 Buchstaben a–c nur insoweit verpflichtet, wie diese Vertragspartei unter Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der in Artikel 5 des Übereinkommens ausdrücklich genannten Rechte (insbesondere auf Meinungsfreiheit, auf freie Meinungsäusserung, auf friedliches Versammeln und auf friedliche Vereinigung) der Auffassung ist, dass zur Verwirklichung des im Kopf des Artikels 4 genannten Zwecks Ergänzungen oder Änderungen bestehender Gesetze und Gepflogenheiten auf diesen Gebieten im Wege der Gesetzgebung erforderlich sind.

Ferner ist nach der Auslegung des Vereinigten Königreichs dem in Artikel 6 genannten Erfordernis der «Entschädigung oder Genugtuung» dann entsprochen, wenn eine dieser beiden Abhilfeformen gewährt worden ist, wobei nach seiner Auslegung der Ausdruck «Genugtuung» jede Form der Abhilfe einschliesst, die das Ende des diskriminierenden Verhaltens bewirkt.

Ausserdem bedeuten nach der Auslegung des Vereinigten Königreichs der Artikel 20 und die anderen damit zusammenhängenden Bestimmungen des Teils III des Übereinkommens, dass der Staat, dessen Vorbehalt nicht angenommen worden ist, nicht Vertragspartei des Übereinkommens wird.

Vietnam

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan

III

Einwände

Australien

Die australische Regierung erhebt Einwände gegen die von Jemen vorgebrachten Vorbehalte. Sie vertritt die Ansicht, dass diese Vorbehalte mit den Zielen des Abkommens nicht zu vereinbaren sind.

Belgien

Gleicher Einwand wie von Australien gegen die von Jemen vorgebrachten Vorbehalte.

Dänemark

Gleicher Einwand wie von Australien gegen die von Jemen vorgebrachten Vorbehalte.

Deutschland

Gleicher Einwand wie von Australien gegen die von Jemen vorgebrachten Vorbehalte.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt daher Einspruch gegen den von Saudi-Arabien vorgebrachten Vorbehalt:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass dieser Vorbehalt Zweifel an der Verpflichtung Saudi-Arabiens in Bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken kann. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland möchte daran erinnern, dass nach Artikel 20 Absatz 2 des Übereinkommens mit Ziel und Zweck des Übereinkommens nicht vereinbare Vorbehalte nicht zu lässig sind.

Finnland

Gleicher Einwand wie von Australien gegen die von Jemen vorgebrachten Vorbehalte.

Gleicher Einwand wie von Deutschland gegen den von Saudi-Arabien vorgebrachten Vorbehalt.

Frankreich

Gleicher Einwand wie von Australien gegen die von Jemen vorgebrachten Vorbehalte.

Italien

Gleicher Einwand wie von Australien gegen die von Jemen vorgebrachten Vorbehalte.

Kanada

Gleicher Einwand wie von Australien gegen die von Jemen vorgebrachten Vorbehalte.

Mexiko

Gleicher Einwand wie von Australien gegen die von Jemen vorgebrachten Vorbehalte.

Neuseeland

Gleicher Einwand wie von Australien gegen die von Jemen vorgebrachten Vorbehalte.

Niederlande

Gleicher Einwand wie von Australien gegen die von Jemen vorgebrachten Vorbehalte.

Gleicher Einwand wie von Deutschland gegen den von Saudi-Arabien vorgebrachten Vorbehalt.

Norwegen

Gleicher Einwand wie von Australien gegen die von Jemen vorgebrachten Vorbehalte.

Gleicher Einwand wie von Deutschland gegen den von Saudi-Arabien vorgebrachten Vorbehalt.

Österreich

Gleicher Einwand wie von Australien gegen die von Jemen vorgebrachten Vorbehalte.

Gleicher Einwand wie von Deutschland gegen den von Saudi-Arabien vorgebrachten Vorbehalt.

Spanien

Gleicher Einwand wie von Deutschland gegen den von Saudi-Arabien vorgebrachten Vorbehalt.

Schweden

Gleicher Einwand wie von Australien gegen die von Jemen vorgebrachten Vorbehalte.

Gleicher Einwand wie von Deutschland gegen den von Saudi-Arabien vorgebrachten Vorbehalt.

Vereinigtes Königreich

Gleicher Einwand wie von Australien gegen die von Jemen vorgebrachten Vorbehalte.

IV

Rücknahme eines Vorbehalts**Polen** (AS 1995 1189)

Polen hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 16. Oktober 1997 die Rücknahme des Vorbehalts zu Artikel 22 mitgeteilt.

Rumänien (AS 1995 1189)

Rumänien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 19. August 1998 die Rücknahme des anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde eingelegten Vorbehalts zu Artikel 22 mitgeteilt.

Spanien (AS 1995 1183)

Spanien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 22. Oktober 1999 die Rücknahme des Vorbehalts zu Artikel 22 mitgeteilt